

INFORMATIONSBLATT

Überprüfung der Förderungswürdigkeit

Kriterien zur Förderungswürdigkeit

1. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT ODER GLEICHSTELLUNG

Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen
- Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Schweizer Staatsangehörige gemäß Abkommen über Personenfreizügigkeit

2. GRENZEN FÜR DAS JAHRESNETTOEINKOMMEN

Miete/Miete mit Eigentumsoption

Alleinstehende Person € 50.000,00
2-Personen-Haushalt € 70.000,00
für jede weitere Person zusätzlich € 10.000,00

Wohnungseigentum

alleinstehende Person: € 55.000,00
2-Personen-Haushalt € 80.000,00
für jede weitere Person zusätzlich € 10.000,00

Einkommensnachweise vom Vorjahr des Vertragsabschlusses, aller im künftigen Haushalt lebenden Personen (Wohnungswerber, Ehegatte, Kinder, etc.) sowie Einkommensnachweise des Partners/der Partnerin auch dann, wenn getrennte Wohnsitze geführt werden, sind vorzulegen

Als Einkommensnachweis gilt bei

- unselbstständiger Tätigkeit: Jahreslohnzettel (L16) vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmerveranlagung
- selbstständiger Tätigkeit: letztgültiger Einkommenssteuerbescheid
- Pension: Pensionsbezugsbestätigung (L16) von der Pensionsversicherungsanstalt
- Land- und Forstwirte: letztgültiger Einkommenssteuerbescheid oder zuletzt ergangener Einheitswertbescheid bzw. Pachtverträge mit Angabe des Einheitswertes
Berechnung: 31% des Einheitswertes
- Alimentationszahlungen bzw. Unterhaltszahlungen: ein- bzw. ausgehend
- Karenzgeld/Kinderbetreuungsgeld
- Keinem Einkommen:
 - Arbeitslosengeld: AMS-Bestätigung, Mindestsicherung
 - Grundwehrdiner, Monatsgeld, Grundvergütung und Dienstgradzulage
 - Lehrlingsentschädigung
 - Waisenrente
 - Schüler, Studenten: Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung, Nachweis des Jahreseinkommens der Eltern (Berechnung 15% des Einkommens der Eltern)

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe
- Pflegegeld, Hilflosenzuschuss, Sozialhilfe
- Nicht-steuerpflichtige Reisekostenvergütungen und Zulagen

3. BEGRÜNDUNG DES HAUPTWOHNSITZES IM GEFÖRDERTEN OBJEKT AB BEZUG

Vorlage des bestätigten Formblattes (BW-L3AL) und Meldebestätigung

Allgemeine Bestimmungen

Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner, eingetragene Partnerinnen, Lebenspartner- und Lebenspartnerinnen, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahl- und Pflegekinder, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie und Verschwägerte in gerader Linie.

Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung

Als Nachweis, dass die Ordination oder die Praxisräumlichkeit zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

Nicht nahestehende Personen dürfen als **Wohngemeinschaft** eine geförderte Wohnung gemeinsam nutzen, wenn sie die geförderte Wohnung gemeinsam mieten oder die weiteren Nutzer die geförderte Wohnung zur kostendeckenden Untermiete bewohnen. Alle Nutzer haben in der geförderten Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen. Ein Kauf ist in diesem Fall nicht möglich. Es kann auch nicht um Wohnzuschuss angesucht werden.